

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 25 (1933)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Fragen der internationalen Sozialpolitik  
**Autor:** Fehlinger, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352634>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

entlasten und zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit beitragen wird.

Es ist unsere Pflicht, nach Kräften alles zu tun, um die furchtbaren Wirkungen der Weltwirtschaftskrise zu lindern. Die Herabsetzung der Arbeitswoche auf 40 Stunden ist eines der in Frage kommenden Mittel. Natürlich gibt es daneben auch noch andere Wege. Wir haben sie zusammen mit den andern Mitgliedern der Arbeitnehmergruppe auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1932 in der Form des Entwurfes einer Entschliessung vorgebracht, der von der Konferenz angenommen worden ist und den Weg für die gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Währungs- und Wirtschaftskonferenz gebahnt hat.

Die Bewegung für die Einführung der 40stundenwoche ist nunmehr ausgelöst. Sie wird nicht eher zum Stillstand kommen, bevor diese Forderung verwirklicht ist, eine Forderung, deren Berechtigung gegenüber der Steigerung der Produktivität nicht bestritten werden kann. 40 Stunden reichen für die Produktion aus und es ist nur billig, den Arbeitnehmern vermehrte Freizeit zu gewähren, damit auch sie ihren Anteil an dieser Produktion haben können.

---

## Fragen der internationalen Sozialpolitik.

Von H. F e h l i n g e r.

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Einrichtung, die den schon länger bestehenden zwischenstaatlichen Institutionen nicht ohne weiteres gleichgestellt werden kann. Einige Autoren betrachten sie zwar einfach als einen internationalen Zweckverband nach Art des Weltpostvereins. Doch hat die Arbeitsorganisation Befugnisse, mit deren Ausübung die Souveränität der Mitgliedstaaten in mancher Hinsicht eingeschränkt wird, was weder beim Weltpostverein noch bei anderen Organen des internationalen Verwaltungsrechts zutrifft. Diese Beschränkungen der Souveränität der Staaten gehen jedoch wieder nicht so weit, dass man die Internationale Arbeitsorganisation als überstaatliche Einrichtung betrachten könnte. Dagegen spricht vor allem, dass die Mitgliedstaaten dem Staatenverbände nicht die Befugnis gegeben haben, verbindliche Entscheidungen aus eigenem Recht zu treffen und durchzuführen. Diesbezügliche Vorschläge, die in dem Ausschuss der Friedenskonferenz gemacht wurden, der die Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation zu entwerfen hatte, wurden ausdrücklich abgelehnt.

Eine bemerkenswerte Neuerung ist die Ausschaltung der Diplomatie bei der Aufstellung internationaler sozialpolitischer Vereinbarungen. Zur Aufstellung solcher Vereinbarungen berufen ist die Konferenz von Vertretern der Mitgliedstaaten (Inter-

nationale Arbeitskonferenz), die nach Bedarf tagt, mindestens aber einmal jährlich. Von den vier Delegierten, die jeder Staat entsenden kann, sind nur zwei unmittelbare Vertreter der Regierung; je einer ist von der Regierung auf Vorschlag der massgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu ernennen. Das gleiche Verfahren gilt für die Auswahl der technischen Ratgeber (Sachverständigen), die den Delegierten beigegeben werden können. Bei Abstimmungen besteht nicht gebundene Stimmenabgabe der Vertreter eines Staates, sondern sie stimmen unabhängig voneinander ab. Hierin findet die völkerrechtliche Anerkennung der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausdruck.

Ueber die Bestellung jener Delegierten und ihrer technischen Ratgeber, welche von den Verbänden der Arbeitnehmer zu benennen sind, haben sich seit 1921 manche Streitigkeiten ergeben, die in der Regel darum gingen, welche Berufsverbände als massgebend anzusehen sind. Eine Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, die 1922 erging, scheint der erforderlichen Klarheit zu entbehren, wahrscheinlich deshalb, weil der Gerichtshof mit gewerkschaftlichen Dingen nicht genügend vertraut war. Die Arbeitskonferenz von 1932 fasste einen Beschluss, der bestimmt ist, die Möglichkeit der Anfechtung von Vollmachten von Delegierten einzuschränken. Künftighin sollen Einsprüche gegen Vollmachten von Delegierten, die bereits durch Konferenzbeschluss über gleichartige Tatsachen oder Behauptungen als unerheblich oder nicht begründet erklärt wurden, unzulässig sein.

Die von der Arbeitskonferenz beschlossenen Vereinbarungen sind ebenfalls eine völkerrechtliche Neuerung. Als anlässlich der Friedensverhandlungen im Jahre 1919 über die Schaffung der Internationalen Arbeitsorganisation beraten wurde, war in dem ursprünglich von britischer Seite vorgelegten Entwurf ihrer Satzung bestimmt, das die von der Arbeitskonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Uebereinkommen für alle Staaten bindend werden, deren gesetzgebende Körperschaften sie nicht vor Ablauf eines Jahres verwerfen. Noch weitergehende Vorschläge wurden von den italienischen und französischen Mitgliedern des sozialpolitischen Ausschusses der Friedenskonferenz gemacht. Tatsächlich aber konnten so erhebliche Beschränkungen der Hoheitsrechte der Staaten nicht durchgesetzt werden und der Ausschuss einigte sich schliesslich auf zwei Arten von Vereinbarungen, nämlich Uebereinkommen und Empfehlungen, welche die Regierungen innerhalb einer festgesetzten Frist den zur Entscheidung berufenen Stellen zwecks Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder zwecks sonstiger Massnahmen zu unterbreiten haben. In beiden Fällen ist den Staaten der Beitritt zu den Vereinbarungen freigestellt.

Der Beitritt zu Uebereinkommen findet auf dem Wege der Ratifikation statt, wobei ein vereinfachtes Verfahren vorge-

sehen ist. Mit der erfolgten Ratifikation eines Uebereinkommens erwächst die Verpflichtung, die Gesetzgebung und Praxis seinen Bestimmungen in allen Einzelheiten anzupassen.

Ob die Annahme einer Empfehlung irgendwelche bindende Verpflichtungen nach sich zieht, ist fraglich. Gewöhnlich wird angenommen, dass eine zwingende Verbindlichkeit, die Bestimmungen einer Empfehlung durchzuführen, der ein Staat beigetreten ist, nicht besteht. Doch scheint auch eine andere Auslegung der betreffenden Absätze des Artikels 405 der Satzung möglich zu sein.

Zweifelhaft ist auch, ob Artikel 416 sich nur auf die formelle Pflicht bezieht, von der Konferenz aufgestellte Uebereinkommen und Empfehlungen denjenigen Stellen vorzulegen, die für ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder auf andere Weise zuständig sind. Dieser Artikel gibt jedem Mitgliedstaat das Recht, gegen einen anderen Mitgliedstaat den Ständigen Internationalen Gerichtshof anzurufen, wenn der andere Staat bezüglich einer Empfehlung oder eines Uebereinkommens die im Artikel 405 vorgesehenen Massnahmen nicht ergreift. Artikel 416 hätte augenscheinlich auf Fälle des Unterbleibens von Massnahmen überhaupt Anwendung zu finden, wogegen die Artikel 409 bis 415 Fälle betreffen, wo zwar Massnahmen ergriffen wurden, aber das ratifizierte Uebereinkommen nicht in befriedigender Weise durchgeführt wird. Im Fall des Artikels 416 sind nur Mitgliedstaaten zur Erhebung der Klage berufen; im Fall der nicht befriedigenden Durchführung von Uebereinkommen haben jedoch auch die Berufsverbände und Delegierten zur Arbeitskonferenz ein Beschwerderecht, das zu einem Untersuchungsverfahren und zu einer Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs führen kann. Ebenso kann der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ohne vorausgegangene Beschwerde eines Berufsverbandes, eines Delegierten oder eines Mitgliedstaates ein derartiges Verfahren einleiten.

In bezug auf die Rechtsnatur der Uebereinkommen geht die vorherrschende Auffassung dahin, dass es sich hier um rechtsetzende Verträge handelt, und zwar nicht um Einzelverträge zweier oder weniger Staaten, sondern um Gruppenverträge einer Staatenvielheit\*. Von anderen Autoren wird die Vertragseigenschaft der Uebereinkommen verneint, sie fassen sie als Gesetze oder bedingte Gesetze auf. Tatsächlich entsprechen bloss wenige Uebereinkommen in ihrer Form den Erfordernissen des Vertrags, indem sie gegenseitige Verpflichtungen enthalten und einen Austausch von Leistungen vorsehen. Die meisten auferlegen nicht einem Mitgliedstaat Verpflichtungen gegenüber einem anderen Mitgliedstaat.

---

\* Vgl. zum Beispiel: «Internationales Arbeitsrecht». Bearbeitet von Berger, Kuttig und Rhode. Berlin 1931.